

Polizei-Sportverein Kiel von 1921 e.V.

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der Verein heißt Polizei-Sportverein Kiel von 1921 e.V..
Gründungstag ist der 16. April 1921.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Kiel eingetragen. Gerichtsstand ist Kiel.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, der
zuständigen Landesfachverbände, des Sportverbandes Kiel und der
zuständigen Kreisfachverbände.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Mittel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und die Durchführung sportlicher
Aktivitäten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist
selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer,
konfessioneller, rassistischer und wirtschaftlicher Art ab.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind beispielsweise zu
betrachten:
 - a) Durchführung regelmäßiger Turn-, Sport- und Spielstunden, von
Wettkämpfen und Lehrgängen.

- b) Bereitstellung und Erhaltung der erforderlichen Übungsgeräte, Räume und Plätze, sowie der erforderlichen Fachliteratur.
- c) Anstellung oder Verpflichtung zur sachgemäßen Leitung der Aus- und Weiterbildung, der Trainings- und Übungsstunden und Wettkämpfen geeigneter Personen.
- d) Durchführung von Versammlungen, Werbeveranstaltungen und Vorträgen innerhalb des Vereins und seiner Abteilungen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können entweder natürliche Personen (persönliche Mitglieder) oder juristische Personen (korporative Mitglieder) werden.
- (2) Persönliche Mitglieder sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder alle Aktiven ab 18 Jahre
 - b) Jugendmitglieder alle Aktiven unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder (Näheres regelt die Ehrenordnung)
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder nach Absatz 1, die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
- (4) Zum Zwecke der Mitgliederwerbung können befristete Mitgliedschaften beantragt und vom Vorstand genehmigt werden. Die befristete Mitgliedschaft sollte einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Bedingung für die Aufnahme ist der schriftliche Antrag beim Verein und die Einwilligung in die Datenverarbeitung nach § 5 Abs. 1. Bei Minderjährigen muss die Einverständniserklärung einer gesetzlichen Vertretungsperson vorliegen. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Für die Nichtaufnahme gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Gründe der Nichtaufnahme müssen der antragstellenden Person nicht bekannt gegeben werden. Sie kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ablehnung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses.

§ 5 Datenverarbeitung, Datenschutz, Kommunikation

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten und mit dem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch elektronisch vom Verein erhoben und verarbeitet werden. Dabei handelt es sich in der Regel um

folgende Angaben: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon, Abteilung, Geburtsdatum, Geschlecht und Bankverbindung.

- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Kommunikation mit den Mitgliedern, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich an die Sport- und Fachverbände zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen.
- (3) Mitglieder, des Vorstands, des Beirats oder der Ausschüsse, die im Zuge ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliederdaten erheben oder verarbeiten, haben diese bei Beendigung ihrer Aufgaben an den Verein zurückzugeben und, soweit diese in elektronischer Form vorhanden sind, zu löschen.
- (4) Das Mitglied hat jede Änderung der in Abs. 1 genannten Daten dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Schreiben des Vereins an die Mitglieder gelten drei Tage nach Zusendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen. Dies gilt auch für Zusendung per E-Mail.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen bis zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für Jugendmitglieder gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch die Aufgaben im Vorstand, im Beirat und in den Ausschüssen.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft sind empfangene Sport- und Spielgeräte und sonstiges Vereinseigentum zurückzugeben.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Beitragsrückstände sind gleichwohl zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten und sich im übrigen Vereinsleben so zu verhalten, wie es den Interessen des Vereins und seiner Abteilungen entspricht. Sie haben die dem Verein gehörenden oder zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte schonen zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, insbesondere durch Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandats. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Beitragssatzung.
- (3) Ordentliche Mitglieder mit Ausnahme derjenigen mit befristeter Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind sowohl aktiv als passiv

wahlberechtigt. Sie haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und ihren Abteilungsversammlungen.

- (4) Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den Versammlungen ihre Abteilung teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8 Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit einem Betrag in Höhe von sechs seiner Monatsbeiträge im Rückstand ist.
- (2) Der Ausschluss des Mitglieds wird wirksam, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung Widerspruch dagegen eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses.

III. Organe

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Sportbeirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, um über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim, Veröffentlichung auf der Homepage und Einladung per E-Mail.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich in der Hauptsache mit
- den Geschäfts- und Kassenberichten und der Entlastung des Vorstands
 - der Genehmigung des Haushalts
 - Wahlen und
 - Satzungsänderungen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitz
 - b) dem stellvertretenden Vorsitz
 - c) der Kassenführung
 - d) dem Sportwart oder der Sportwartin
 - e) der Schriftführung
- (2) Der Verein kann nur von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden.
- (3) Der Vorstand setzt die Entscheidungen des Sportbeirats um.
- (4) Der Vorstand trifft alle eilbedürftigen Entscheidungen, wenn der Sportbeirat nicht kurzfristig entscheiden kann.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 12 Der Sportbeirat

- (1) Dem Sportbeirat gehören an:
 - a) die Vorstandsmitglieder
 - b) die stellvertretende Schriftführung
 - c) die stellvertretende Kassenführung
 - d) die Mitglieder des Heimausschusses
 - e) die Abteilungsleitungen
 - f) der Vorsitz des Jugendausschusses
- (2) Dem Sportbeirat obliegt die Beschlussfassung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, wenn die Mitgliederversammlung nicht kurzfristig über die anstehenden Angelegenheiten beraten und beschließen kann.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Sportbeirats.

IV. Ausschüsse, Abteilungen, Vereinsjugend

§ 13 Ausschüsse

- (1) Ständige Ausschüsse des Vereins sind
 - a) Der Jugendausschuss
 - b) Der Schlichtungsausschuss
 - c) Der Heimausschuss
- (2) Nicht ständige Ausschüsse und Beauftragte werden vom Vorstand auf Beschluss des Sportbeirats von Fall zu Fall eingesetzt.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Jugendmitglieder aller Abteilung bilden die Vereinsjugend
- (2) Dem Jugendausschuss gehören dessen Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und jeweils ein Jugendmitglied der Abteilungen mit Jugendmitgliedern an. Das Nähere regelt die Jugendordnung,
- (3) Die Vereinsjugend kann über die von den Abteilungen organisierten Veranstaltungen hinaus eigene Veranstaltungen für die Vereinsjugend organisieren. Hierfür bekommt die Vereinsjugend eigene Haushaltsmittel zugewiesen, die aber Eigentum des Vereins bleiben.

§ 15 Schlichtungsausschuss, Heimausschuss

- (1) Bei Nichtaufnahme in den Verein (§ 4 Absatz 3), Ausschluss aus dem Verein (§ 8) oder Einspruch gegen die Beschlüsse der Abteilungen (§ 16 Absatz 3) sowie Differenzen zwischen den Organen oder mit den Mitgliedern kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden.
- (2) Das Nähere regelt die Ordnung über den Schlichtungsausschuss.
- (3) Zusammensetzung des Heimausschusses, seine Aufgaben und deren Erledigung regelt die Ordnung über den Heimausschuss.

§ 16 Abteilungen

- (1) Abteilungsversammlungen finden nach Bedarf statt, um über wichtige Abteilungsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand ist über das Stattfinden der Versammlung zu unterrichten. Im ersten Quartal eines jeden Jahres finden in Vorfeld der Jahreshauptversammlung des Vereins eine Abteilungsversammlung statt. Auf dieser werden die Abteilungsleitung und soweit erforderlich deren Stellvertretung für bis zu zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Abteilungsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Es ist ein Protokoll zu führen, dass dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist.
- (3) Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Versammlungen und sich daran beratend zu beteiligen. Sie können gegen die Beschlüsse der Abteilungen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss.
- (4) Die Abteilungsleitungen vertreten den Verein gegenüber den jeweils anerkannten Fachverbänden. Sie sind gegenüber den Übungsleiterinnen und Übungsleitern weisungsbefugt und haben auf die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins in ihrer Abteilung zu achten.

V. Wahlen

§ 17 Wahlen

- (1) Mit Ausnahme der Jugendmitglieder im Jugendausschuss sind für die Funktionen des Vereins alle persönlichen Vereinsmitglieder wählbar.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstands, des Beirats und des Heim- und Schlichtungsausschusses werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden abweichend hiervon von der Vereinsjugend gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Bis zur Neuwahl bleiben Mitglieder im Amt.
- (3) Zwei Mitglieder, die kein anderes Amt im Verein bekleiden, werden von der Jahreshauptversammlung für die Prüfung der Kasse gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren wobei eins der gewählten Mitglieder jährlich ausscheidet. Nach dem Ausscheiden darf das Mitglied erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand oder Sportbeirat aus, kann der Vorstand auf Vorschlag des Sportbeirates ein kommissarisches Ersatzmitglied einsetzen. Das Ersatzmitglied ist bis zur kommenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Berufung des Ersatzmitgliedes bekannt zu machen und die Position zur Wahl zu stellen.

V. Finanzordnung

§ 18 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Aufnahmegebühren und die Mitgliederbeiträge werden in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Mitgliederbeitrag kann auf Vorschlag durch den Sportbeirat ermäßigt, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 19 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus Verwaltungsausgaben, Aufwendungen im Sinne des § 2 und sonstigen Ausgaben.

§ 20 Haushaltsplan des Vereins

- (1) Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Ausgaben sollen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen.
- (2) Der Vorstand kann zur Fortführung der laufenden Geschäfte vom Beginn des Geschäftsjahres bis zur Jahreshauptversammlung monatlich bis zu 10% der im Entwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Ausgaben genehmigen.

- (3) Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans können Ausgaben ohne eine weitere Zustimmung der Jahreshauptversammlung geleistet werden.
- (4) Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel kann der Vorstand auf Beschluss des Sportbeirats vom Haushaltsplan abweichen.

§ 21 Rechnungslegung

Die Kassenführung hat für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht aufzustellen und mit dem Jahresabschluss der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die für die Kassenprüfung gewählten Mitglieder haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zum Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht muss schriftlich vorliegen.
- (3) Auf Antrag der für die Kassenprüfung gewählten Mitglieder erteilt die Jahreshauptversammlung dem Vorstand Entlastung.

VI. Sonstiges

§ 23 Ehrungen

- (1) Der Verein verteilt an verdiente Mitglieder des Vereins oder andere Personen
 - a) die Jugendnadel,
 - b) die Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold,
 - c) den Ehrenpreis des Vereins,
 - d) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins.
- (2) Das Näher regelt die Ordnung der Ehrungen.

§ 24 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die anlässlich der Teilnahme an Übungen, Lehrstunden, Versammlungen, Sitzungen, Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen mit Beteiligung von Vereinsmitgliedern eintreten.

§ 25 Geschäftsordnung

Die Organe des Vereins führen ihre Geschäfte nach der von der Mitgliederversammlung für sie beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 26 Auflösung des Vereins und Verbleib des Vermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ mit satzungsändernder Mehrheit beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern gewährten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 09.03.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.